

# Beschleunigung bei Notifizierungsverfahren

**Ein VwGH-Urteil könnte Notifizierungsverfahren beschleunigen.** Grundsätzlich sollte nach der EU-Abfallverbringungsverordnung die für Abfallverbringungen zuständige Behörde am Versandort (BMLFUW) innerhalb von drei Werktagen nach Einreichung einer Notifizierung eine Weiterleitung an die ausländischen Behörden vornehmen, oder aber dem Notifizierenden mitteilen, dass die Notifizierung nicht ordnungsgemäß ausgeführt ist.

Der VwGH hat im Erkenntnis vom 25.10.2012, 2009/07/0150, nun festgehalten, dass drei Werktage auch tatsächlich nur drei Werktage sein dürfen. Im Ausgangssachverhalt war das BMLFUW der Ansicht, dass die Notifizierung nicht ordnungsgemäß ausge-

führt war, hat dies aber erst nach elf Tagen mitgeteilt. Das war zu spät! Aufgrund der Verspätung von „nur“ rund einer Woche durfte der Antragsteller nämlich davon ausgehen, dass die Notifizierung als ordnungsgemäß ausgeführt gilt. Eine „Untersagung“ war daher nicht mehr möglich.

Das BMLFUW muss daher jedenfalls innerhalb von drei Tagen tätig werden. Wenn dem Notifizierenden innerhalb dieser Frist nichts Gegenteiliges mitgeteilt wird, darf er davon ausgehen, dass die Notifizierung ordnungsgemäß ausgeführt ist. In Zukunft sollten Notifizierungsverfahren daher rascher abgewickelt werden können. ■ ■ ■

## ETS-Korrekturfaktor Wann kommt er, wie wird er ermittelt?

**Frage:** Wann und wie wird der Korrekturfaktor festgelegt, der endgültige Klarheit über die Höhe der Gratiszertifikatezuteilung pro Anlage und insgesamt liefert?

**Antwort:** Dazu ist in den Erläuterungen zum EZG 2011 eine vereinfachte Darstellung enthalten, den Korrekturfaktoransatz in 2 Sätzen vereinfacht darzustellen:

„Zusätzlich muss die Kommission nach Erhalt der Listen aller Mitgliedstaaten einen sektorübergreifenden Korrekturfaktor berechnen, falls die nach dem Benchmark-Beschluss berechnete gesamte vorläufige Zuteilungsmenge die Höchstmenge an zur Verfügung stehenden Gratiszertifikaten überschreitet. Diese

Höchstmenge ist durch die Richtlinie vorgegeben (Anteil der Emissionen der Anlagen, die keine Stromerzeuger sind, an den gesamten ETS-Emissionen 2005 bis 2007, multipliziert mit der unionsweiten jährlichen Höchstmenge).“

**Zusätzliche Einschätzung:** Bei einem (von der Wirtschaft absolut abgelehnten) Set-aside („Stilllegung von Zertifikaten“) würde de iure die jährliche Höchstmenge wahrscheinlich nicht verändert werden. Für die endgültige Festlegung des Korrekturfaktors bedarf es der vollständig bei der EK abgegebenen und verarbeiteten sogenannten NIMs, National Implementation Measures, was für die nächsten Monate erwartet wird. ■ ■ ■